

## Gesetzentwurf

der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes

zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982

zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

#### A. Zielsetzung

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 ist auf das inzwischen ab 1. Juli 1982 in Kraft getretene Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten und Zweiten Zusatzabkommens auszudehnen. Dies ist erforderlich, weil das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 die zwischen den Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen lediglich in der bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 9. Dezember 1977 geltenden Fassung erfaßt.

#### B. Lösung

Abschluß und Ratifizierung eines Zusatzübereinkommens.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (43) – 806 06 – So 119/83

Bonn, den 29. April 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Zusatzübereinkommens und eine zugehörige Denkschrift sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl



**Entwurf eines Gesetzes  
zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982  
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
dem Fürstentum Liechtenstein,  
der Republik Österreich  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bern am 8. Oktober 1982 unterzeichneten Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 795) wird zugestimmt. Das Zusatzübereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz**

**Zu Artikel 1**

Auf das Zusatzübereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zusatzübereinkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

**Zu Artikel 2**

Das Zusatzübereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

**Zusatzübereinkommen  
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
dem Fürstentum Liechtenstein,  
der Republik Österreich  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Fürstentum Liechtenstein,

die Republik Österreich

und die Schweizerische Eidgenossenschaft

sind übereingekommen, zur Ergänzung des Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 – im folgenden Übereinkommen genannt – folgendes zu vereinbaren:

**Artikel 1**

In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Einleitung von Nummer 2 folgende Fassung:

„Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 mit der Maßgabe, daß“.

**Artikel 2**

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Zusatzübereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde mit Wirkung ab dem Tag in Kraft, an dem das Dritte Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in Kraft getreten ist. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzübereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 8. Oktober 1982 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Redies

Für das Fürstentum Liechtenstein  
Mario Graf Ledebur

Für die Republik Österreich  
Dr. Werner Sautter

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
J.-D. Baechtold

## Denkschrift zum Zusatzübereinkommen

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 faßt die bestehenden zweiseitigen Abkommen der vier Vertragsstaaten in der Form eines Dachabkommens zusammen. Der sachliche Geltungsbereich des Übereinkommens umfaßt Regelungen für die vier Vertragsstaaten in der Rentenversicherung und bezieht sich darüber hinaus durch die Ausdehnung der bestehenden zweiseitigen Abkommen auf den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf den in diesen zweiseitigen Abkommen erfaßten sachlichen Geltungsbereich. Die zweiseitigen Abkommen zwischen den vier Vertragsstaaten werden in der am 9. Dezember 1977 geltenden Fassung berücksichtigt. Das vierseitige Übereinkommen bezieht sich im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich auf das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1233, 1260) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 253). Diese Regelungen sind inzwischen durch das

am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 ergänzt und geändert worden (Bundesgesetzbl. 1982 II S. 414, 748). Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner, die der Entwicklung des deutschen Rechts angepaßt werden, ferner Bestimmungen über die Zuordnung des Kinderzuschusses, die Vermeidung einer doppelten Entschädigung von Kriegsdienstzeiten sowie über die Nichtberücksichtigung des Hilflosenzuschusses zu österreichischen Renten, soweit diese auf deutsche Renten anzurechnen sind.

Durch das Zusatzübereinkommen wird das Übereinkommen auf das Dritte Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit ausgedehnt.

Artikel 1 stellt durch die Einbeziehung des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 die entsprechende Ausdehnung des Übereinkommens sicher.

Artikel 2 und Artikel 3 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

